



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Achte Sitzung • 12.12.22 • 15h15 • 21.039  
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Huitième séance • 12.12.22 • 15h15 • 21.039



21.039

### Personenbeförderungsgesetz.

#### Änderung

#### Loi sur le transport de voyageurs.

#### Modification

*Differenzen – Divergences*

#### CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.11.21 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.03.22 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.06.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.12.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.12.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.12.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.12.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.12.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

#### Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Reform des regionalen Personenverkehrs und der Rechnungslegung)

#### Loi sur le transport de voyageurs (Réforme du transport régional et de la présentation des comptes)

**Präsidentin** (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Das Wort für eine einleitende Bemerkung hat der Berichterstatter, Herr Wicki.

**Wicki** Hans (RL, NW), für die Kommission: Unsere "never-ending story" neigt sich nun doch dem Ende entgegen. Es geht lediglich noch darum, ob die Unternehmen im Bereich ÖV auch unternehmerisch agieren können und wie ein allfälliger Gewinn verteilt wird. Leider ist der Nationalrat unseren Kompromissanträgen nicht gefolgt. Es verbleiben somit die drei Differenzen in den beiden Artikeln 35a und 36, auf die ich dann in der Detailberatung eingehen werde.

#### Art. 35a Abs. 1bis

*Antrag der Mehrheit*

Festhalten

*Antrag der Minderheit*

(Rechsteiner Paul, Français, Maret Marianne, Mazzone)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 35a al. 1bis

*Proposition de la majorité*

Maintenir

*Proposition de la minorité*

(Rechsteiner Paul, Français, Maret Marianne, Mazzone)

Adhérer à la décision du Conseil national

**Wicki** Hans (RL, NW), für die Kommission: Die Differenz bei Artikel 35a Absatz 1bis betrifft die Frage der Verrechnung von Arbeiten innerhalb einer Unternehmensgruppe. Hier haben wir mehrfach klar festgehalten, dass dies zu Marktpreisen möglich sein soll. Damit werden gleich lange Spesse für die Unternehmen geschaffen;



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Achte Sitzung • 12.12.22 • 15h15 • 21.039  
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Huitième séance • 12.12.22 • 15h15 • 21.039



langfristig trägt es zudem dazu bei, dass Private weiterhin im ÖV tätig sind, was auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist.

Im Nationalrat ist in erster Linie die Befürchtung geäussert worden, dass diese Ausnahme Tricksereien begünstigen würde. Abgesehen davon, dass es fragwürdig ist, die Unternehmen unter einen Generalverdacht zu stellen, überzeugt das Argument nicht. Denn gerade das Fehlen einer solchen Regelung dürfte Unkorrektheiten begünstigen, etwa mit Geschäften und Gegengeschäften über die Strasse hinweg. Mit unserem Beschluss hingegen wird den Unternehmen diesbezüglich ein transparenter Weg ermöglicht, der den

AB 2022 S 1223 / BO 2022 E 1223

unternehmerischen Spielraum respektiert und die Ausnahme klar definiert.

Die Kommission empfiehlt Ihnen deshalb mit 7 zu 4 Stimmen klar, an unserem Kompromissantrag festzuhalten und den Minderheitsantrag Rechsteiner Paul abzulehnen.

**Rechsteiner** Paul (S, SG): Es handelt sich hier um die letzte Differenz. Wenn Sie eine Einigungskonferenz vermeiden wollen, dann müssen Sie hier jetzt dem Bundesrat und dem Nationalrat folgen.

Ich bitte Sie, sich daran zu erinnern, was die Ausgangslage für die Gesetzgebung war. Es war unter anderem der Postauto-Skandal. Es geht darum, in Zukunft für Transparenz zu sorgen; es geht darum, Schwierigkeiten und Missbräuche, wie wir sie erlebt haben, zu verhindern. Die Bestimmung, die der Bundesrat in diesem Kontext vorschlug, hatte das Vernehmlassungsverfahren durchlaufen und war wohl begründet. Weshalb jetzt hier im Rahmen der privaten Betreiber des öffentlichen Verkehrs erneut eine Abweichung kreiert werden soll, bei der dann wohlgemerkt mit öffentlichen Mitteln gearbeitet werden muss, ist letztlich nicht einzusehen.

Ich meine, dass es weise wäre, jetzt in dieser letzten Runde wieder auf den Bundesrat zurückzukommen und dem Nationalrat zu folgen.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Ich bin wirklich überzeugt, dass in diesem Artikel 35a weiterhin der Grundsatz des Service public im öffentlichen Verkehr hochgehalten werden soll. Deshalb bitte ich Sie, hier dem Entwurf des Bundesrates, dem Beschluss des Nationalrates und dem Antrag der Kommissionsminderheit zu folgen. Diese beantragt, Absatz 1bis von Artikel 35a zu streichen. Für die wenigen Fälle, bei denen einzelne Leistungen zu Marktpreisen verrechnet werden dürfen, kann das über Richtlinien der Verwaltung geregelt werden. Das ist möglich. Übrigens besteht eine erklärende Guidance bereits im Entwurf. Es ist wirklich im Sinne der Klarheit, genau wie auch Herr Ständerat Rechsteiner ausgeführt hat: Es hat einen Hintergrund, weshalb wir diese Regelung so aufgenommen haben.

Ich bitte Sie, sich daran zu erinnern und hier auch den Nationalrat zu unterstützen und damit eine weitere Differenz zu bereinigen.

### Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.039/5527)

Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen

(0 Enthaltungen)

### Art. 36

#### Antrag der Kommission

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

Das Unternehmen kann Gewinne aus den vom Bund nicht mitbestellten Angeboten der konzessionierten Personenbeförderung einer Reserve zuweisen. Es darf diese Reserve nur zur Deckung von Verlusten der vom Bund nicht mitbestellten Angebote der konzessionierten Personenbeförderung verwenden. Die bestellenden Kantone können verlangen, dass maximal die Hälfte der entsprechenden Gewinne dieser Reserve zugewiesen werden muss.

### Art. 36

#### Proposition de la commission

Al. 1

Maintenir



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Achte Sitzung • 12.12.22 • 15h15 • 21.039  
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Huitième séance • 12.12.22 • 15h15 • 21.039



AI. 2

L'entreprise peut affecter à une réserve les bénéfices issus des offres du transport de voyageurs relevant de la concession dont la Confédération n'a pas participé à la commande. Elle ne peut utiliser cette réserve que pour couvrir les déficits des offres du transport de voyageurs relevant de la concession dont la Confédération n'a pas participé à la commande. Les cantons commanditaires peuvent exiger que, au maximum, la moitié des bénéfices correspondants soient affectés à cette réserve.

**Wicki** Hans (RL, NW), für die Kommission: Die zweite Differenz, jene in Artikel 36 Absatz 1, betrifft die Frage, was mit dem Gewinn aus denjenigen Angeboten geschieht, die von Bund und Kanton gemeinsam bestellt und nicht nach Artikel 32 ausgeschrieben wurden. Bundesrat und Nationalrat möchten, dass zwei Drittel des Gewinnes in eine Spezialreserve gehen. Im Ständerat hatten wir zunächst nur einen Drittel vorgesehen. Im Sinne eines Entgegenkommens haben wir die Einlage in die Spezialreserve bei der letzten Beratung auf die Hälfte erhöht. Immerhin soll die andere Hälfte den Unternehmen zur Verfügung stehen, damit sie etwa Innovationen oder Entwicklungen im Angebot machen können.

Bei diesem Absatz empfiehlt Ihnen Ihre Kommission einstimmig, an Ihrem Beschluss festzuhalten.

**Präsidentin** (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Wünschen Sie das Wort zu Absatz 1, Frau Bundesrätin?

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Ich nehme das Resultat aus Ihrer Kommission zur Kenntnis. Ich mache Sie einfach darauf aufmerksam, dass die KÖV sich gegenteilig ausgesprochen hat, also gegen eine 50/50-Prozent-Regelung. Aber ich denke, Sie werden diese Frage dann in der Einigungskonferenz auch noch einmal mit dem Nationalrat diskutieren können.

**Präsidentin** (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Haben Sie sich zu Absatz 2 bereits geäussert, Herr Berichterstatter?

**Wicki** Hans (RL, NW), für die Kommission: Nein. In einem Zusammenhang damit steht schlussendlich auch die dritte und letzte Differenz, jene in Absatz 2. Hier geht es um die Frage, was mit dem Teil des Gewinns aus der konzessionierten Personbeförderung zu machen ist, der aus Angeboten entstand, die nur von den Kantonen bestellt wurden. Der Nationalrat sieht in seiner Fassung vor, dass die bestellenden Kantone dafür ebenfalls die Bildung einer Reserve verlangen können, in welche dieser Teil des Gewinns fliessen muss.

Der Grundgedanke ist für uns nachvollziehbar. Allerdings ist die Fassung des Nationalrates sprachlich nicht ideal, denn mit dieser ist nicht klar, dass es nur die Gewinne der vom Bund nicht mitbestellten Angebote betrifft. Die Version des Nationalrates würde Absatz 1 faktisch sogar aushebeln. Deshalb wurde in unserer Kommission ein Antrag eingebracht, der den eigentlichen Sinn klarstellt. Damit wird die Differenz zum Nationalrat beseitigt, das hoffen wir zumindest. Analog zu Absatz 1 wird hier ebenfalls vorgesehen, dass von den Kantonen maximal die Hälfte des Gewinns als Einlage gefordert werden kann. Gleichzeitig kommen wir auch dem Wunsch der Kantone nach, die Möglichkeit zur Bildung einer solchen Reserve für ihren Teil vorzusehen.

Der betreffende Antrag fand in unserer Kommission einhellige und einstimmige Zustimmung. Ich empfehle Ihnen deshalb, diesem Antrag ebenfalls zuzustimmen.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Die Formulierung, die Ihnen Ihre Kommission in Absatz 2 vorschlägt, behält die Schaffung der Möglichkeit einer Reserve analog zu Absatz 1 vor, jedoch eben für Angebote, an deren Bestellung sich der Bund nicht beteiligt. Das wird hier explizit festgehalten und entspricht inhaltlich der Forderung des Bundesrates. Die Formulierung Ihrer Kommission ist aber noch besser als diejenige des Bundesrates, weshalb wir sie gerne unterstützen. Wir gehen auch davon aus, dass der Nationalrat sich Ihnen ebenfalls anschliessen kann.

*Angenommen – Adopté*

**Präsidentin** (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Das Geschäft geht an die Einigungskonferenz.

AB 2022 S 1224 / BO 2022 E 1224